

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**

**Politische Neutralität an der Europäischen Gesamtschule Insel Usedom –  
Anti-AfD-Bekleidung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach einem Medienbericht der Ostsee-Zeitung vom 7. Februar 2026 wurden in der Heringsdorfer Gemeindevertretung Vorwürfe erhoben, Lehrkräfte der Europäischen Gesamtschule Insel Usedom in Ahlbeck hätten im Unterricht Kleidung mit Aufschriften wie „Fuck AfD“ und „Fuck Höcke“ getragen. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärte dem Bericht zufolge, es lägen weder von Schülern noch von Eltern Hinweise oder Beschwerden vor. Der Vorfall werde schulintern sowie durch das Staatliche Schulamt verfolgt und aufgeklärt.

1. Gab es die im Medienbericht dargestellten Vorfälle an der Europäischen Gesamtschule Insel Usedom in Ahlbeck?
  - a) Wenn ja, an welchen Tagen, in welchen Klassen bzw. Jahrgangsstufen?
  - b) In welchem Rahmen sollen diese Vorfälle stattgefunden haben?
  - c) Welche konkreten Aufschriften/Parolen wurden festgestellt?

Die Fragen 1, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Lehrkraft trug an einem Arbeitstag einen Pullover mit dem Aufdruck „ekelhAfD“. An diesem Tag unterrichtete die betreffende Lehrkraft das Fach Deutsch im Sekundarbereich I.

2. Welche Schritte der Sachverhaltsaufklärung wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe eingeleitet?
  - a) Wer hat die Aufklärung wann veranlasst?
  - b) Welche Stellen waren beteiligt?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Aufklärung des geschilderten Sachverhaltes wurde unmittelbar nach Bekanntwerden durch die oberste Schulbehörde auf dem Dienstweg veranlasst. Der Schulleiter hatte parallel nach Kenntnis mit der Aufklärung begonnen. Der Sachverhaltsaufklärung diente ein erstes Vorgespräch mit der betreffenden Lehrkraft am gleichen Tag. Bereits in diesem Vorgespräch wurde der Lehrkraft das Tragen derartiger Kleidung untersagt.

3. Wurden Gespräche mit den Lehrkräften geführt, die im Zusammenhang mit den Vorwürfen genannt wurden bzw. deren Verhalten Gegenstand der Prüfung war?
  - a) Wenn ja, durch wen?
  - b) In welcher Form?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach dem Vorgespräch am 4. Februar 2026 folgte am 6. Februar 2026 ein Personalgespräch des Schulleiters mit der betreffenden Lehrkraft. Ein weiteres Dienstgespräch mit der personalführenden Stelle wurde am 2. März 2026 im Staatlichen Schulamt Greifswald geführt.

4. Wurden Abmahnungen oder sonstige dienstrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Lehrkräfte ausgesprochen?
  - a) Wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Basis von Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 in der Fassung vom 21. Februar 2025 unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Einzelnen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden zu dienstrechtlichen Maßnahmen keine Aussagen getätigt, zumal Rückschlüsse zu einer Person möglich sind.

5. Gab es Elternbeschwerden oder Hinweise von Schülern im Zusammenhang mit den Vorwürfen?  
Wenn ja, wie viele und in welcher Form?

Weder von Schülerinnen und Schülern noch von Eltern gab es Hinweise oder Beschwerden zum beschriebenen Sachverhalt.

6. Trug eine Lehrkraft einen Pullover mit der Aufschrift „ekelhAfD“ in der Schule bzw. im Unterricht?
  - a) Wenn ja, wann wurden welche Maßnahmen ergriffen?
  - b) Wenn nicht, wurde dieser konkrete Vorwurf geprüft und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

7. Welche Konsequenzen zog der Schulleiter der Europäischen Gesamtschule Insel Usedom nach Bekanntwerden der Vorwürfe?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Welche Vorgaben und Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Sicherstellung der politischen Neutralität von Lehrkräften im Schulalltag als geboten an?  
Wie werden diese in der Praxis an Schulen kommuniziert und kontrolliert?

Die Schule steht in der Verantwortung, die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten demokratischen Grundwerte aktiv zu vermitteln und zu schützen. Lehrerinnen und Lehrer sowie schulisches Personal sollen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages Äußerungen und Verhaltensweisen, die gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, entgegentreten. Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, die Qualitätsmaßstäbe und Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu berücksichtigen. Politische Kontroversen in der Gesellschaft sind hier- nach auch im Unterricht in geeigneter Form als kontrovers abzubilden.

Positionen, die sich im Widerspruch zur Werteordnung und den Grundrechten befinden, sind davon nicht erfasst. Es ist unzulässig, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überwältigen und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern. Nach hiesiger Ansicht sehen die schul- und beamtenrechtlichen Rechtslagen diesbezüglich ausreichende Regelungen vor. Darüber hinaus hat es dazu im Rahmen der Fachaufsicht Rundschreiben oder der Sensibilisierung dienende Hinweise in Dienstberatungen gegeben.

Schulen evaluieren im Rahmen eines kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozesses selbst die Prüfung und Überprüfung von Unterrichtskonzepten und deren Umsetzung. Hierbei werden auch die Rückmeldungen aller am Unterricht Beteiligten eingeholt. Die Anwendung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses gehört zu den Grundstandards der Professionalität von Lehrkräften und unterliegt daher auch der kollegialen Qualitätsprüfung.